

ÖVE EN 1 Teil 4 (§ 56)

Ausgabe 1993-05

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Errichtung von Starkstromanlagen
mit Nennspannungen bis
 $\sim 1\ 000\ \text{V}$ und $= 1\ 500\ \text{V}$

Teil 4 Besondere Anlagen
§ 56 Elektrische Anlagen in
landwirtschaftlichen und
gartenbaulichen Anwesen

DK: 621.31.027.4

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK



Fachausschuß E
Elektrische
Niederspannungsanlagen



Preisgruppe 07

ÖVE EN 1 Teil 4 (§ 56)

Ausgabe 1993-05

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Errichtung von Starkstromanlagen
mit Nennspannungen bis
 $\sim 1\ 000\ \text{V}$ und $\text{---} 1\ 500\ \text{V}$

Teil 4 Besondere Anlagen
§ 56 Elektrische Anlagen in
landwirtschaftlichen und
gartenbaulichen Anwesen

DK: 621.31.027.4

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK



Fachausschuß E
Elektrische
Niederspannungsanlagen



Preisgruppe 07

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	4
Vorwort	6
§ 56.1 Geltung	56-1
§ 56.2 Begriffe	56-1
§ 56.3 Schutz gegen gefährliche Körperströme (Schutzmaßnahmen)	56-2
§ 56.4 Elektrische Betriebsmittel	56-4
§ 56.5 Intensivtierhaltung	56-7
§ 56.6 Hebezeuge, Kräne und Windwerke	56-7

Copyright ÖVE

Einleitung

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion Bestimmungen im ÖVE bei der 36. Sitzung am 26. Mai 1993 verabschiedet. Sie ersetzen ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 56)/1980.
- (2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.
- (3) Diese Bestimmungen wurden vom Fachausschuß E „Elektrische Niederspannungsanlagen“ selbständig, d. h. ohne internationales Basisdokument, ausgearbeitet.
- (4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:
 - ÖVE-A/EN 60 529 Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code)
 - ÖVE-E 49 Blitzschutzanlagen
 - ÖVE-EN 1 Teil 1 Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis $\sim 1\,000\text{ V}$ und $\equiv 1\,500\text{ V}$
Teil 1: Begriffe und Schutzmaßnahmen
 - ÖVE-EN 1 Teil 2 Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis $\sim 1\,000\text{ V}$ und $\equiv 1\,500\text{ V}$
Teil 2: Elektrische Betriebsmittel
 - ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 53) Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis $\sim 1\,000\text{ V}$ und $\equiv 1\,500\text{ V}$
Teil 4: Besondere Anlagen
§ 53 Ersatzstromversorgungsanlagen und andere Stromversorgungsanlagen für den vorübergehenden Betrieb
 - ÖVE-EN 31 Errichtung von Elektrozaunanlagen
 - ÖVE-EW 41 Teil 1 Elektrowärmegeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke
Teil 1: Allgemeine Vorschriften
 - ÖVE-EW 41 Teil 2 (1600) Elektrowärmegeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke
Teil 2 (1600): Elektrowärmegeräte zur Tieraufzucht und Tierhaltung
 - ÖVE-G/EN 61 011 Elektrozaungeräte
 - ÖVE-IG 31 Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke

- ÖVE-IG 33 Steckvorrichtungen für industrielle und ähnliche Zwecke
- ÖVE-IS/EN 60 309 Steckvorrichtungen für industrielle Zwecke; Allgemeine Festlegungen
- ÖVE-K 40 Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi
- ÖVE-LI/EN 60 598 Leuchten
- ÖVE-SN 50 Fehlerstromschutzschalter
- ÖVE-SN 52 Leitungsschutzschalter bis 63 A Nennstrom, 415 V, 50 Hz
- ÖVE-SN/EN 60 898 Leitungsschutzschalter für Wechselstrom

- (5) In diesem Heft wird auf die folgende ÖNORMEN Bezug genommen:
- ÖNORM E 2700 Notstromanschlüsse für Anschlußleistungen bis 5 kVA zur Versorgung wichtiger Verbraucher durch ortsveränderliche Ersatzstromerzeuger bei Stromausfall
 - ÖNORM E 2701 Notstromanschlüsse für Anschlußleistungen über 5 kVA bis 80 kVA zur Versorgung wichtiger Verbraucher durch ortsveränderliche Ersatzstromerzeuger bei Stromausfall
 - ÖNORM M 9600 Krane und Windwerke – Teil 1 Bauvorschriften
 - ÖNORM M 9613 Landwirtschaftliche Krane und Windwerke – Bauvorschriften
- (6) Bleibt frei.
- (7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- (8) Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:
- (8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden von der Verbindlicherklärung erfaßt.

- (8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.
- (9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

Vorwort

Die Bestimmungen ÖVE-EN 1 umfassen folgende Teile:

- Teil 1 Begriffe und Schutzmaßnahmen
Teil 2 Elektrische Betriebsmittel
Teil 3 Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln
Teil 4 Besondere Anlagen